

Kommunen verbindlich sein.

1.2) Bisheriges Verfahren

Dezember 2022: Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen.

Juli 2023 – Suchraumkarte mit möglichen Flächen für Windenergieanlagen

Am 26.07.2023 wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine „Suchraumkarte“ präsentiert, die eine Vorauswahl von Bereichen in der Region Mittlerer Oberrhein zeigte, in denen nach künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesucht werden sollte. Für die Suchraumermittlung stellte der Regionalverband verschiedene Planungskriterien auf (z.B. Windverhältnisse, Siedlungsabstände, rechtliche Gründe).

Die Suchraumkarte stellte ausdrücklich noch keinen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dar, sondern lediglich einen Meilenstein im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Regionalplanentwurfs.

Im Gebiet der Stadt Gaggenau beinhaltete die Karte einen verhältnismäßig kleinen Suchraum am Eichelberg (Gemarkung Rotenfels – östlich von Oberweier). Außerdem lag die Teilfläche eines größeren Suchraums im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim). Dieser Suchraum setzte sich angrenzend an das Gebiet der Stadt Gaggenau auf Flächen der Gemeinde Marxzell (Gemarkung Burbach) fort. Zudem fand sich ein weiterer Suchraum westlich bzw. nördlich von Freiolsheim auf Fläche der Gemeinde Malsch (Gemarkungen Waldprechtsweier, Malsch und Völkersbach). Ein Ausschnitt der Suchraumkarte ist beigelegt (siehe Anlage 1).

Juli bis Oktober 2023 – Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der Suchraumkarte hat der Regionalverband ergänzend zum eigentlichen Planungsverfahren und vorgeschaltet zu der nach Fertigstellung des Regionalplanentwurfs durchzuführenden förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die am 31.10.2023 abgeschlossen wurde. Hierbei bestand die Möglichkeit, die Suchraumkarte einzusehen und Stellungnahmen an den Regionalverband zu richten. Der Regionalverband zielte damit darauf ab, den Planungsprozess zur Auswahl von potenziellen Flächen für die Windenergienutzung möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Suchräume wurden von der Verwaltung im September und Oktober 2023 in Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte Freiolsheim und Oberweier vorgestellt. Hierbei wurde auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des informellen Beteiligungsprozesses hingewiesen. In beiden Ortschaftsräten wurde der Sachstand auch von den anwendenden Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sehr kritisch gesehen.

Januar 2024 – Offenlagebeschluss durch den Planungsausschuss des Regionalverbands

Unter Berücksichtigung der in der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Offenlageentwurf des Teilregionalplans

ausgearbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten.

1.3) Inhalte des Regionalplanentwurfs

Im Folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Gaggenau wichtigsten Plansätze des Regionalplanentwurfs aufgelistet.

Plansatz	Inhalt
4.2.4 Z (1)	<u>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie</u> Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“). Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt. <i>Anmerkung: Die Raumnutzungskarte (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12) beinhaltet keine Vorranggebiete im Bereich Eichelberg bzw. in der Ortslage Oberweier. Im Stadtgebiet Gaggenau ist nur ein Vorranggebiet im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) vorgesehen, welches sich angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fortsetzt. Zudem sind Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen.</i>
4.2.4 Z (2)	<u>Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen</u> Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.
4.2.4 Z (3)	<u>Mehrfachnutzung von Flächen</u> Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen. Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.

Es handelt sich bei den o.g. Plansätzen um „Ziele der Raumordnung“ (Z), die nach Inkrafttreten des Teilregionalplans gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu beachten und somit im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat der Stadt Gaggenau nicht mehr abgewogen werden können. Der Regionalplanentwurf beinhaltet darüber hinaus „Grundsätze der Raumordnung“ (G) zur konfliktminimierenden Standortauswahl und zur flächensparenden Bauweise, die im Rahmen von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Die Unterlagen mit den Plansätzen und deren Begründung sind beigelegt (siehe Anlage 2).

Wie erwartet wurde nur ein Teil der Flächen, die im Juli 2023 als Suchräume präsentiert wurden, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).

2) Weiteres Vorgehen

Im Zuge der Anhörung im Rahmen der Offenlage des Regionalplanentwurfs kann die Stadt Gaggenau beim Regionalverband eine Stellungnahme vorbringen. Die Verwaltung bereitet diese derzeit vor. Dabei ist angedacht, gegenüber dem Regionalverband vom Regionalplanentwurf abweichende Vorranggebietsflächen für Windenergieanlagen zu fordern.

Die Stellungnahme wird in Kürze den betroffenen Ortschaftsräten und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Da in Oberweier keine Vorranggebiete geplant sind, ist eine Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat Oberweier nicht erforderlich. Soweit die Gremien die Stellungnahme mittragen, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragenen Punkte obliegt der Verbandsversammlung des Regionalverbands.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich. Es besteht keine Möglichkeit für die Bauleitplanung, die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu unterbinden.

Die Vorhabenzulassung für einzelne Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

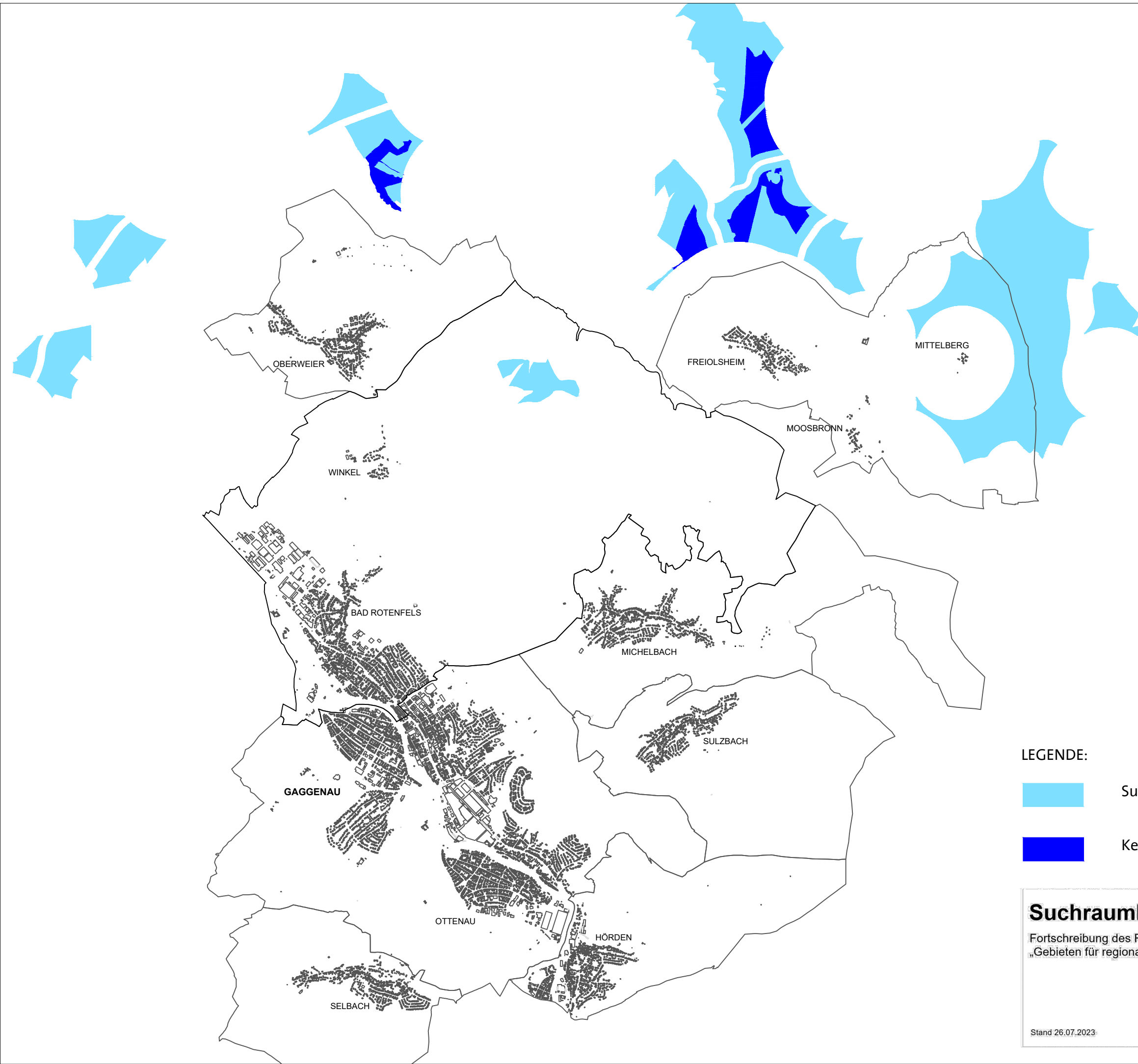
Kenntnisnahme.

Anlagen

Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023

Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Textteil und Begründung, Stand Januar 2024

Anl. 3 Übersichtsplan und Teilkarte 12, Stand November-Dezember 2023



- LEGENDE:
- Suchraum
 - Kernsuchraum

Suchraumkarte Windenergie

Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Festlegung von „Gebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“

Stand 26.07.2023

REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN

¹ Geobasisdaten Topografische Karte
© Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplan Windenergie –

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Textteil und Begründung

ENTWURF (Stand Januar 2024)



Hinweis: Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen.

4.2.4 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“).

Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.

Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.

G (4) Konfliktminimierende Standortauswahl

Die Möglichkeiten einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sollen genutzt werden.

G (5) Flächensparende Bauweise

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten soll die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so ausgestaltet werden, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist.



(6) Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen

Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Begründung:**4.2.4 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie**

zu Z 1 Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel verfolgt, eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (§ 1 Abs. 1 WindBG). Zu diesem Zweck gibt das Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele vor – die sog. Flächenbeitragswerte (§ 1 Abs. 2 und § 3 WindBG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) i.V.m. § 19 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG in Verbindung mit § 11 Abs. 7 LplG wird diesen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen der Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Damit sind außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Darstellungen in Flächennutzungsplänen für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. § 245e Abs. 1 BauGB bestimmt die Überleitungsvorschriften für die sogenannte Positivplanung näher. Zusätzlich zur Ausweisung von Flächen können Einzelstandorte für Windenergieanlagen nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden.

Gemäß den Bestimmungen nach § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG sind in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen und damit als Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Das entspricht einer Fläche von mindestens 3.854 Hektar.

Die Festlegungen beziehen sich auf Windenergieanlagen i.S.v. § 2 Abs. 3 WindBG, die raumbedeutsam sind (§ 3 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort und die damit verbundene Sichtbarkeit.

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fallen unter die Definition der Windenergiegebiete i.S.v. § 2 Nr. 1 a WindBG. Alle Nutzungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Freiflächensolaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie errichtet werden, sofern sie der Windenergienutzung zeitlich nachgelagert sind, Näheres hierzu ist in Z (3) geregelt. Diese Form der Mehrfachnutzung ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt: Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, wurden in der Region Mittlerer Oberrhein mit 7.138 Hektar insgesamt ca. 3,3 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Sie sind als Rotor-out-Gebiete festgelegt, d.h. der Rotor der jeweiligen Windenergieanlage darf über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Damit muss sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des festgelegten Gebiets befinden. Für die Anrechenbarkeit der Vorranggebiete zum Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent ist die Unterscheidung zwischen einer Rotor-in- (Rotor-innerhalb) und einer Rotor-out-Planung (Rotor-außerhalb) erforderlich. Die dem vorliegenden Teilregionalplan zugrundeliegenden Planungskriterien basieren auf einer Rotor-out-Annahme, die der Plangeber selbst bestimmen darf (§ 5 Abs. 4 WindBG). Dieser Ansatz wurde bei der hier vorliegenden Planung gewählt, um die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Rechnerisch wäre bei einer Rotor-in Planung eine größere Fläche für die Vorranggebiete erforderlich, um den gesetzlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Trotz der größeren planungsrechtlich zu sichernden Flächenkulisse wären deshalb aber nicht mehr Anlagen auf diesen Flächen realisierbar, da der Rotor komplett innenliegend sein müsste. In einer Region mit so hoher Besiedlungsdichte und daraus folgend so zahlreichen Raumnutzungsansprüchen wie der Region Mittlerer Oberrhein, ist der Ansatz der Rotor-out-Planung schon deshalb erforderlich, um zu vermeiden, dass zu viele Flächenanteile anderen Flächennutzungen entzogen werden. Mit der Rotor-out Planung gelingt der Kompromiss bei der planungsrechtlichen Sicherung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche.

Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte erfolgt erst durch den Vorhabenträger und ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussbar.

Als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie werden gesichert:

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_1	Malsch	Neubrunnenäcker
WE_2	Bretten	Sprantal Großer Wald
WE_3	Durmersheim	Hardtwald
WE_5	Kraichtal	Grünberg
WE_6	Kraichtal	Gänsberg
WE_7	Östringen	Schindelberg
WE_8	Kraichtal	Friesentaler Grund
WE_9	Zaisenhausen	Münchshalde
WE_10	Kürnbach	Rohrhalde
WE_11	Oberderdingen	Sickinger Wald
WE_13	Bruchsal	Großer Wald
WE_14	Ubstadt-Weiher	Finsterloch
WE_16	Philippsburg	Im kleinen Mörsch
WE_17	Weingarten	Steigleitern
WE_19	Karlsbad	Rappenbusch
WE_20	Karlsbad	Steinich

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_21	Karlsbad	Hagbuckel
WE_22	Oberderdingen	Hochwald
WE_23	Karlsbad	Köpfleswald
WE_24	Ettlingen	Edelberg
WE_25	Ettlingen	Kreuzelberg
WE_26	Rheinstetten	Allmendäcker
WE_29	Muggensturm	Sitterich
WE_30	Kuppenheim	Unter Hard
WE_32	Gaggenau	Mittelberg
WE_34	Malsch	Erlenhag
WE_35	Malsch	Wulzenkopf
WE_36	Malsch	Hohlberg
WE_37	Malsch	Sulzberg
WE_38	Bühl	Omerskopf
WE_40	Loffenau	Buchrücken
WE_41	Gernsbach	Rote Lache
WE_43	Gernsbach	Vogelhartskopf
WE_45	Forbach	Lachsberg
WE_46	Forbach	Teufelsmühle
WE_48	Baden-Baden	Hohberg
WE_49	Bühlertal	Sickenwald
WE_50	Rheinmünster	Schwarzach
WE_51	Karlsruhe	Energiehügel
WE_52	Bruchsal	Hornbuckel
WE_53	Waghäusel	Lusshardtswald
WE_55	Sinzheim	Fremersberg
WE_57	Baden-Baden	Öserstein
WE_66	Bruchsal	Hinterer Rötich
WE_70	Bruchsal	Unterer Vogelsgesang
WE_75	Kraichtal	Seeberg
WE_78	Sulzfeld	Hauloch
WE_87	Kraichtal	Bennetwald
WE_93	Gondelsheim	Buchwald
WE_95	Gondelsheim	Riedwiesen
WE_96	Bretten	Schweigig
WE_101	Bretten	Roteberg
WE_114	Ottersweier	Fuchsgraben
WE_150	Ettlingen	Detschenklinge
WE_177	Oberderdingen	Ölmühle
WE_180	Walzbachtal	Schmittebusch
WE_181	Walzbachtal	Streichental
WE_182	Walzbachtal	Schelmenegerten
WE_301	Bretten	Langengrund
WE_302	Bretten	Leißelberg
WE_471	Baden-Baden	Brandbuckel
WE_472	Baden-Baden	Wettersberg
WE_481	Baden-Baden	Hohberg
WE_561	Baden-Baden	Eberkopf
WE_562	Baden-Baden	Kohlstätten
WE_563	Baden-Baden	Bußköpfel
WE_601	Bruchsal	Siegelberg

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_602	Bruchsal	Langegrund
WE_651	Kraichtal	Reutwald
WE_652	Kraichtal	Igelsberg

zu Z 2 Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung, aber auch in der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs von Windenergieanlagen ist unzulässig. Da mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 2 EEG Rechnung getragen und damit auch das Ziel einer wirtschaftlichen Energieerzeugung aus Windenergie verfolgt wird, ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines Vorranggebiets deshalb erst nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 3 WindBG möglich. Insbesondere Höhenbegrenzungen schmälern Ertrag und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen und werden deshalb auch auf Ebene der ggf. nachlaufenden und die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie konkretisierenden Bauleitplanung explizit ausgeschlossen. Zudem können Vorranggebiete, die eine Höhenbegrenzung aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Mit Höhenbegrenzungen sind sowohl Mindest-, als auch Maximalhöhen gemeint. Sofern ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie eine zuvor schon rechtskräftige Konzentrationszone oder ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung eines Bauleitplans überlagert, welche Höhenbeschränkungen enthalten, sind die Höhenbeschränkungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).

zu Z 3 Im Sinne einer räumlichen Bündelung von Standorten zur Nutzung der erneuerbaren Energien soll eine Mehrfachnutzung der Fläche eines Vorranggebiets erlaubt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte zu nutzen, die sich beispielsweise durch eine gemeinsame Infrastruktur und Netzanbindung ergeben können. Innerhalb eines Vorranggebiets ist es deshalb möglich, in den verbleibenden Bereichen, die nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen für Freiflächensolaranlagen vorzunehmen und die Freiflächensolaranlagen an Standorten zu errichten, die die Windenergienutzung nicht behindern. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Vorranggebiet bereits bis zu seiner maximalen räumlichen Auslastung mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings innerhalb des Vorranggebiets und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte, die auch Verschiebungen beinhalten können, sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Der Windenergienutzung ist innerhalb des Vorranggebiets immer Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Eine zeitlich vorgelagerte Bebauung der Vorranggebiete mit Freiflächensolaranlagen bevor Windenergieanlagen errichtet wurden, ist unzulässig. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine mögliche Freiflächensolaranlage zeitlich der Windenergienutzung nachgelagert ist, ist das Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans (insbesondere Plansätze 3.1.1 Z (1) und (2), 3.1.2 Z (1) und (2), 3.2.1 Z (1) und (2) sowie 3.2.2 Z (1) und (2)) bleiben davon unberührt.

- zu G 4 Mit der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ist einerseits die räumliche Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete und andererseits eine Reduzierung der Belastung des Landschaftsbilds v.a. außerhalb der Vorranggebiete möglich. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden so innerhalb der Region festgelegt, dass eine gute Ausnutzung der Windverhältnisse gewährleistet wird, während die Flächen, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden, weiterhin prioritär für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise werden dezentrale Schwerpunkträume für die regenerative Energieerzeugung sowie die erforderliche Infrastruktur und Netzanbindung geschaffen. Das trägt dazu bei, die Energieversorgung innerhalb der Region an bestimmten Standorten zu bündeln und dadurch – gesamtregional betrachtet – die Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung zu steigern, aber auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander) zu minimieren.

Mit der Umsetzung des Regionalplans sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Innerhalb der Vorranggebiete sollen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bei der Projektplanung die konfliktärmsten Anlagenstandorte ermittelt und priorisiert werden. Windenergieanlagen sollen bei nicht vollständiger Ausnutzung eines Vorranggebietes nach Möglichkeit auch innerhalb der Vorranggebiete konzentriert werden. Im Regionalplan werden bewusst keine konkreten Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, deren Bauhöhe oder Ausführung getroffen. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgt auf Ebene der Projektplanung und wird im Vorhabenzulassungsverfahren bestimmt. Die Flächengröße der Vorranggebiete bzw. der Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, wurde zum Zwecke einer möglichen Konzentration der späteren Anlagen i.d.R. so festgelegt, dass dort im Idealfall mindestens drei Windenergieanlagen eines aktuellen Typs errichtet werden können. Große Vorranggebiete eröffnen den späteren Vorhabenträgern größere Verschiebungsoptionen der Einzelanlagen für ein standortangepasstes Windparklayout, das auch den Erfordernissen der Genehmigungsbestimmungen gerecht werden kann. Kleine Flächen wurden im Sinne einer regionalplanerischen Bündelung und Steuerung der Windenergienutzung bei der Untersuchung der Flächen aber ebenfalls herangezogen. Bei entsprechender Eignung wurden sie dann als Vorranggebiete festgelegt, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang zu einem weiteren Vorranggebiet stehen oder wenn es sich um rechtskräftige Darstellungen oder Festsetzungen in kommunalen Bauleitplänen handelt. Damit folgt der Träger der Regionalplanung dem Erfordernis des Gegentromprinzips nach § 2 Abs. 2 LplG gerade im Lichte des § 2 EEG in besonderer Weise. Um einen effizienten Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wurde für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund vorausgesetzt, wobei diese in den festgelegten Vorranggebieten in der Regel z.T. deutlich überschritten wird. Für die Beurteilung der Windverhältnisse wurde der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt.

In Bezug auf mehrere Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich

dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.

- zu G 5 Sowohl für die Errichtung von Windenergieanlagen als auch für den in der Regel erforderlichen Ausbau der Zuwegung wird Grundfläche benötigt. Eine flächensparende Bauweise innerhalb der Vorranggebiete trägt dazu bei, land- oder forstwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das ist entscheidend, um innerhalb der teilweise sehr großen Vorranggebiete außerhalb des konkreten Windparks die Nahrungsmittel- oder Holzproduktion bestmöglich aufrechterhalten zu können. Eine flächensparende Bauweise minimiert zudem die Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen und trägt zum Erhalt der Biodiversität bei. Durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann außerdem die Bodenversiegelung vermindert werden. Die Versiegelung von Böden durch den Bau von Windenergieanlagen, ihren Nebenanlagen und der Zuwegung kann zu Problemen wie vermehrtem Oberflächenabfluss und ökologischer Fragmentierung führen. Durch eine flächensparende Bauweise wird die Versiegelung auf das notwendige Minimum begrenzt, was den natürlichen Wasserkreislauf und den Fortbestand der natürlichen Bodenfunktionen schützt.

Für die Erschließung von Windenergiestandorten, die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die netztechnische Anbindung sollen deshalb die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ermittelt und genutzt werden, um die Planumsetzung möglichst ressourcenschonend zu gestalten. Das betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Trassenführung von linearen Infrastrukturen (Zuwegung und Kabeltrasse) sowie Flächen für zwingend in räumlicher Nähe zu verortende Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, ggf. Elektrolyseure).

Das vorhandene Wegenetz soll für die Erschließung der Vorranggebiete genutzt und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erweitert werden. Sofern es mit der bestehenden Funktion des vorhandenen Wegenetzes vereinbar ist, z. B. für die Naherholung oder als Bestandteil von ausgewiesenen Wanderrouten, sollen in erster Linie bestehende Wege genutzt und ggf. ausgebaut werden. Sind vom vorhandenen Wegenetz ausgehend neue Zuwegungen zum Anlagenstandort erforderlich, sollten diese möglichst kurz gehalten werden und nach Möglichkeit unter Nutzung vorbelasteter Strukturen angelegt werden.

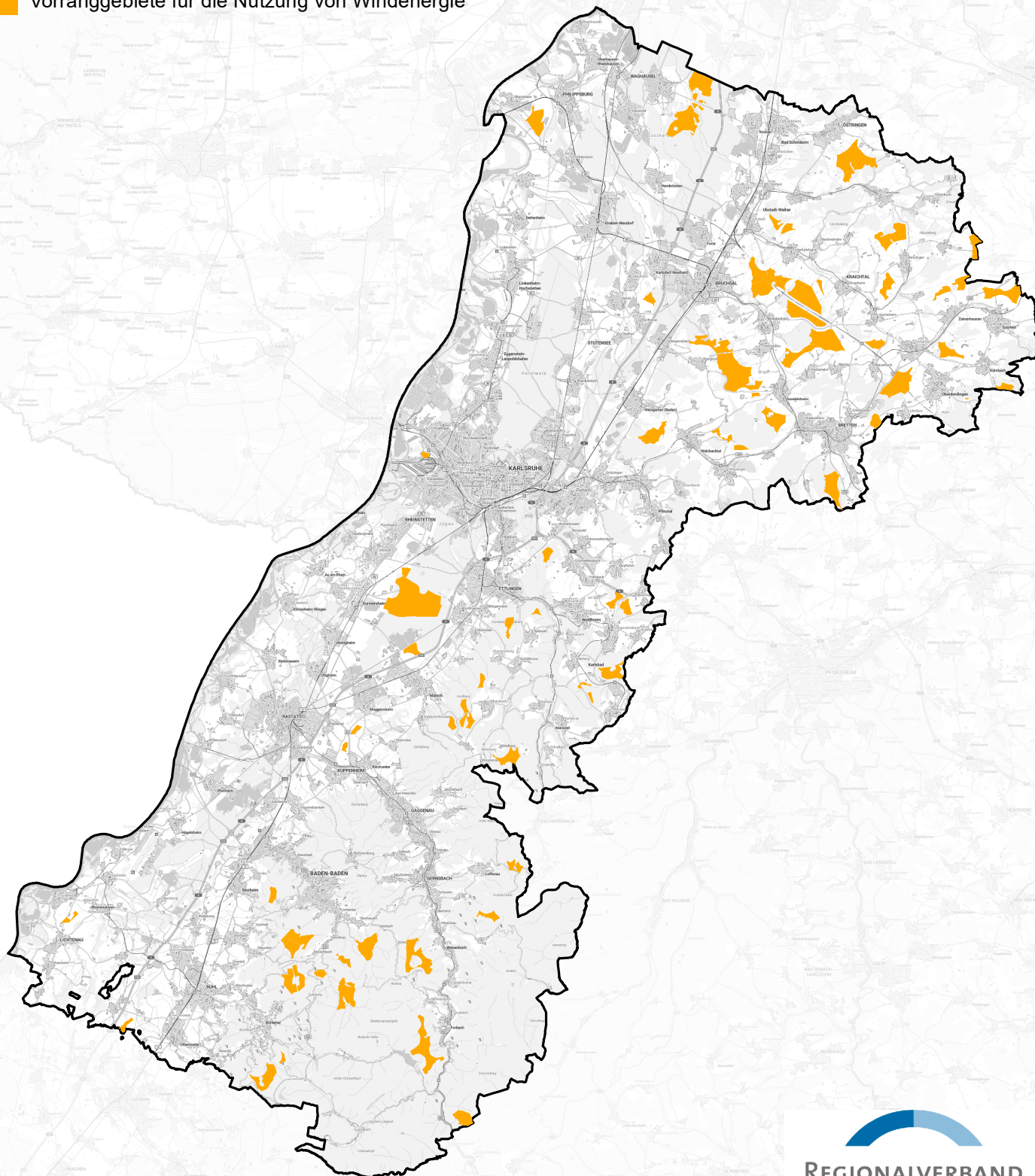
- Zu N 6 Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen in der Region werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersicht in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie



**REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN**

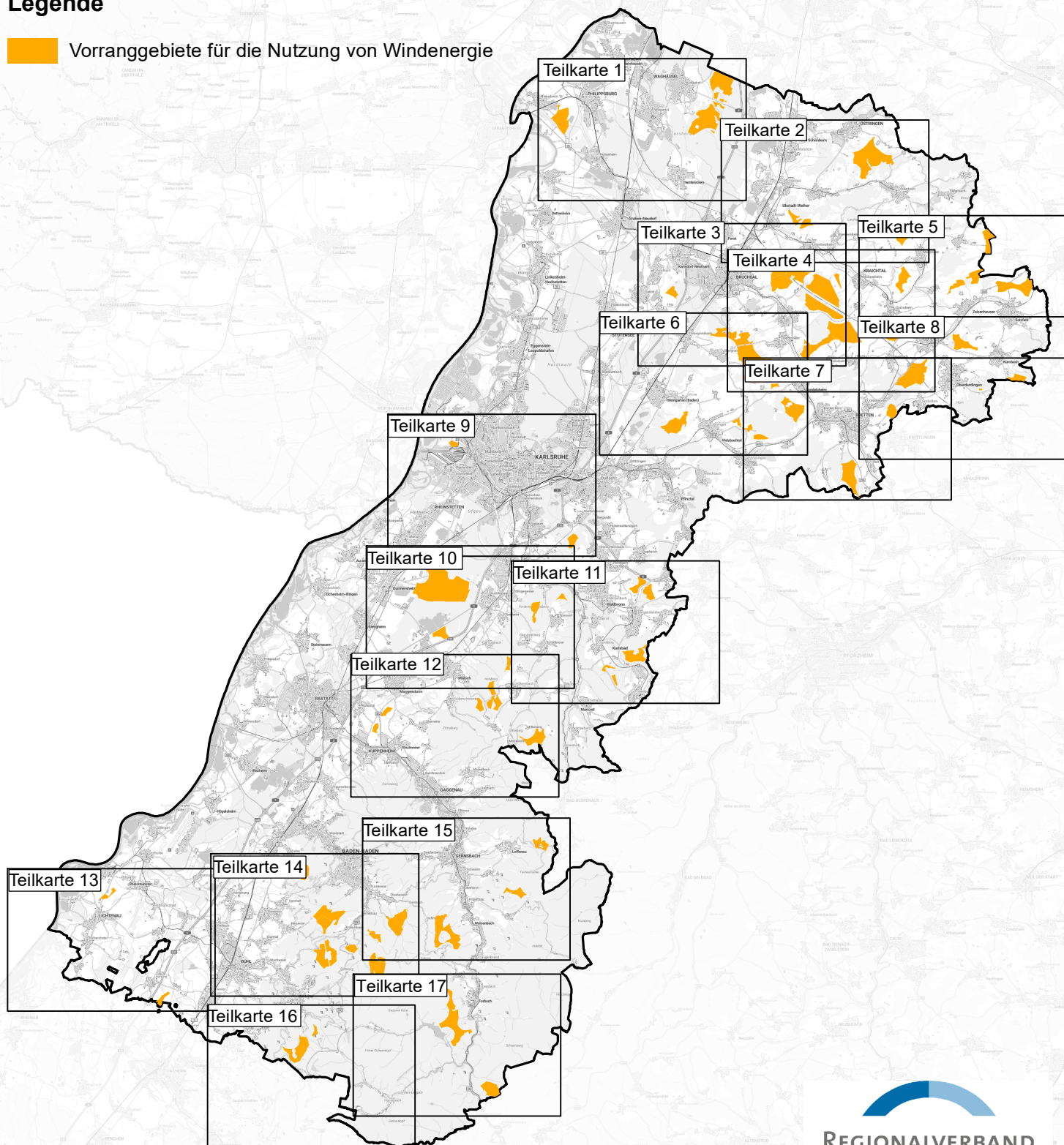
Stand: November 2023

Übersichtsplan

Anordnung der Teilkarten zur
Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie




**REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN**

Stand: Dezember 2023

Hintergrundkarte: basemap.de © GeoBasis-DE / BKG (2023) CC BY 4.0

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Regionalplan

Neuaufstellung des Regionalplankapitels
4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Ergänzung zur Raumnutzungskarte

Maßstab 1: 50.000

Legende

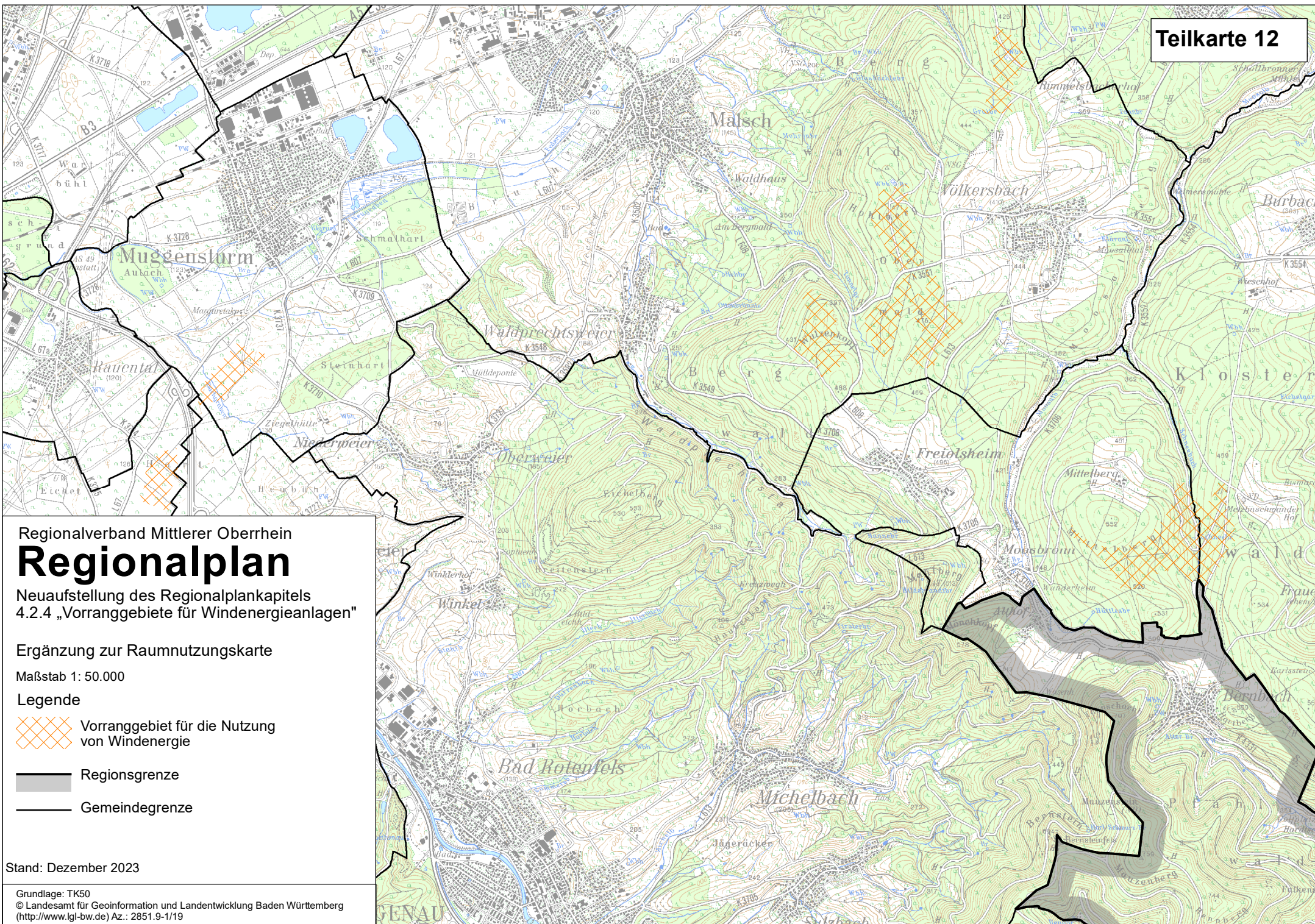
 Vorranggebiet für die Nutzung
von Windenergie

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Stand: Dezember 2023

Grundlage: TK50
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19





Vorlagen- Nummer: 2024/035

– Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange -

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Ortschaftsrat Oberweiler	20.02.2024	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

Sachverhalt

1) Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden umfasst, führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie durch.

Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 13.12.2023 den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen.

Die Stadtverwaltung wurde aufgefordert, bis zum 31.03.2024 eine Stellungnahme zu dieser Regionalfortschreibung abzugeben.

1.1) Anlass

Aufgrund der flächendeckend hohen Globalstrahlung eignet sich das gesamte Verbandsgebiet besonders für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Trotz des Potenzials auf baulichen Anlagen und vorbelasteten Flächen ist der Ausbau der Freiflächensolaranlagen zur Erreichung der Klimaziele notwendig. Die bestgeeigneten Standorte der Region zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen werden in Form von Vorranggebieten festgelegt.

Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (VRG FSA) dienen der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Es sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik festgelegt werden. Das entspricht einer Fläche von ca. 430 Hektar mindestens. Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale werden besonders geeignete Gebiete für Freiflächensolaranlagen als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan festgelegt. Die Festlegungen weisen eine Flächengröße von i.d.R. mindestens drei Hektar auf. Zu den Freiflächensolaranlagen zählen Freiflächenphotovoltaik- sowie Freiflächensolarthermieranlagen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen insbesondere jene Flächen bereitgestellt und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen gesichert werden, auf denen die Solarenergiegewinnung großflächig realisiert werden kann, ohne Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu verursachen. Um auch großflächige Solarprojekte zu ermöglichen, mit denen ein hoher Ertrag generierbar ist und die dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten können, sollen die für Freiflächensolaranlagen auf regionaler Ebene besonders geeigneten Flächen planerisch gesichert werden. Die besondere Eignung besteht insbesondere an infrastrukturell deutlich vorgeprägten Bereichen sowie großflächigen vorbelasteten Gebieten, wie Baggerseen oder Deponieflächen.

1.2) Inhalte des Regionalplanentwurfs

Der nun vorliegende Planentwurf enthält Festlegungen für die Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung. Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen – Nummerierung und Bezeichnung der Kapitel weichen daher vom bisherigen Regionalplan 2003 ab.

Als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen soll innerhalb der Stadt Gaggenau die Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ in Oberweier gesichert werden.

2) Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen die Sicherung der Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ als Vorranggebiet. Der Standort wird als raumverträglich und konfliktarm eingestuft. Die Deponie weist infrastrukturelle Vorteile auf, hingegen werden noch ungenutzte bzw. unbebaute Flächen für die Landwirtschaft und Naherholung in Oberweier freigehalten. Die Inanspruchnahme der Mülldeponie für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen entspricht einer flächensparenden und umweltverträglichen Flächennutzung und wird im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung befürwortet.

3) Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahme wird, nach entsprechender Beschlussfassung im Ortschaftsrat, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Soweit der Gemeinderat die Stellungnahme

mitträgt, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Solarenergie in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich.

In Bezug auf die nachfolgende Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen sind folgende Punkte anzumerken:

Die Zulässigkeit einer Freiflächensolaranlage auf der Kreismülldeponie Oberweier „Hintere Dollert“ ist abhängig von der Frage, ob es sich bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen um eine wesentliche Änderung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handelt. Dies wäre vom Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden noch zu klären.

Sollte es sich um eine solche wesentliche Änderung des KrWG handeln, ist die Zulassung der Freiflächensolaranlagen im Wege eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens, dem Planfeststellungsverfahren, notwendig. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen sind in diesem Fall irrelevant.

Sollte es sich um keine wesentliche Änderung des KrWG handeln, ist die Zulassung der Freiflächensolaranlagen nur im Wege eines Baugenehmigungsverfahrens möglich. Hierbei sind dann die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen zu beachten.

Freiflächensolaranlagen sind im Außenbereich als sonstiges Vorhaben bauplanungsrechtlich i.d.R. nicht zulässig (§ 35 Abs. 2 BauGB), da i.d.R. öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Hierzu zählen u.a. Belange des Naturschutzes und die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Eine Privilegierung liegt nur vor, wenn Solaranlagen an Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden errichtet werden und dabei baulich untergeordnet sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder ggf. als Teil eines ortsgebundenen Betriebs (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Eine solche Privilegierung liegt für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf der Mülldeponie „Hintere Dollert“ nicht vor.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans im sogenannten Vollverfahren notwendig. Parallel hierzu muss voraussichtlich der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Gaggenau geändert werden, da dieser für den betroffenen Bereich derzeit nur die Abfallentsorgungsanlage darstellt.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat befürwortet den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und empfiehlt dem Gemeinderat, die Verwaltung mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu beauftragen.

Anlagen

Anl.1 – Übersichtsplan und Teilkarte (Stand November 2023)

Anl.2 – Textteil und Begründung (Stand November 2023)

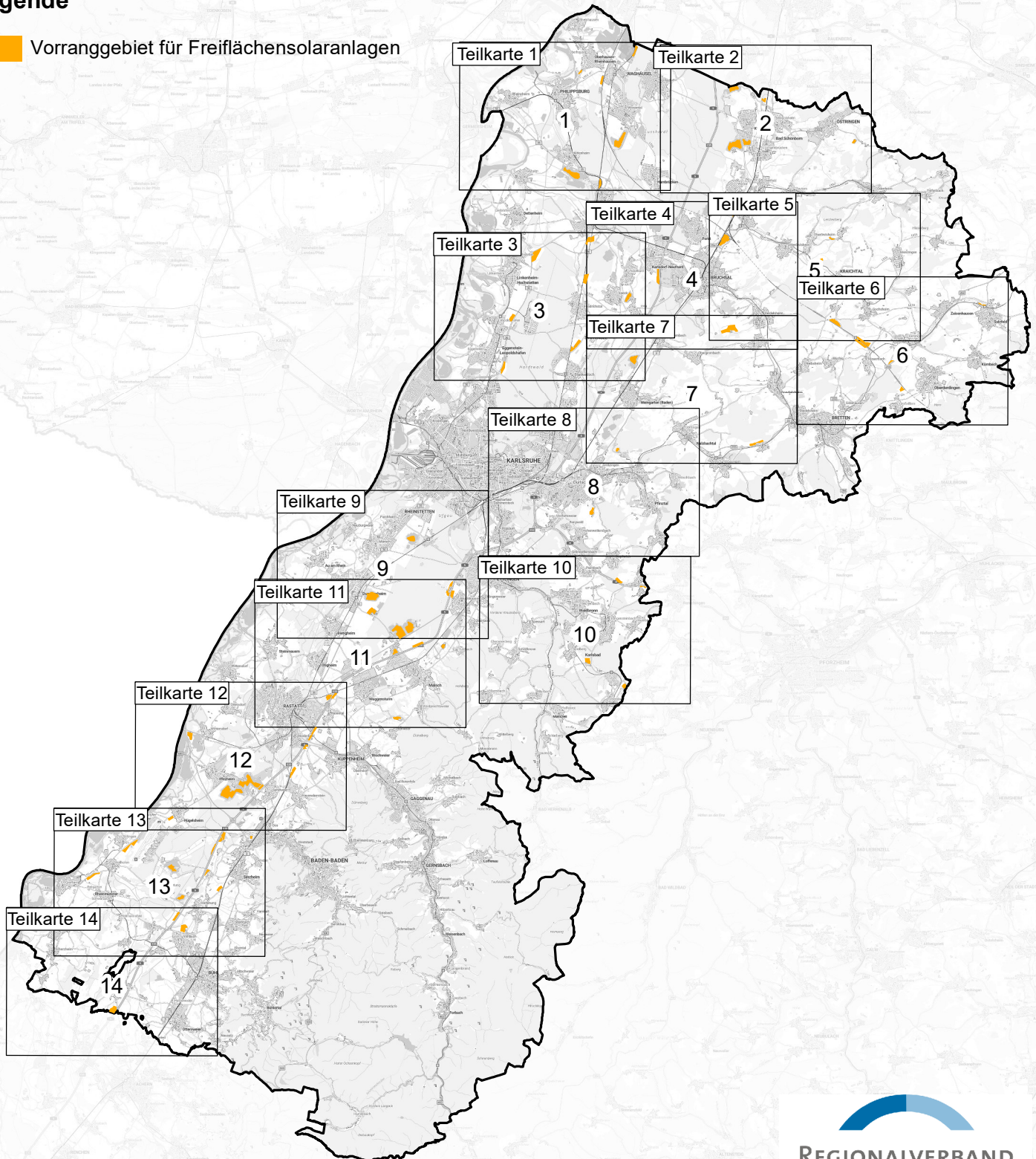
Übersichtsplan

Anordnung der Teilkarten zur
Fortschreibung des Regionalplankapitels
4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen

Legende



Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen




**REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN**

Stand: November 2023

Hintergrundkarte: basemap.de © GeoBasis-DE / BKG (2023) CC BY 4.0

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Regionalplan

Fortschreibung des Regionalplankapitels
4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen
Ergänzung zur Raumnutzungskarte

Maßstab 1: 50.000

Legende

 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenze

Stand: November 2023

Grundlage: TK50
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19

Die Markierungen der Vorranggebiete sind zur Lagekennzeichnung und nur für die Anhörung!



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN



Teilfortschreibung

4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein

– Solarenergie –

Fortschreibung der Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ und 4.2 „Energieversorgung“ – Teile 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und 4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“

Textteil und Begründung

ENTWURF (Stand November 2023)



2137 qkm . 57 Gemeinden

Hinweis: Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen.

1.2.7 Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung



(1) Priorität der erneuerbaren Energien

In der Region Mittlerer Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere und klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung geschaffen werden. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien sollen diese in der Region verstärkt gefördert und ausgebaut werden.



(2) Dezentrale Konzentration

Die treibhausgasneutrale Energieversorgung der Region soll künftig dezentral an einer Vielzahl einzelner Standorte umgesetzt werden, wobei eine Bündelung von Anlagen der Energieversorgung erwünscht ist. Bei der Errichtung der Anlagen sowie der notwendigen Nebengebäude und Zuwegungen soll besonders auf eine umweltverträgliche und flächensparende Bauweise geachtet werden.

Begründung

1.2.7 Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung

Zu G(1) Die Errichtung und der Betrieb für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule bei der Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele von Bund und Land. Der Ausbau von Strom- und Wärmeerzeugern auf Basis erneuerbarer Energien ist hierfür zwingend notwendig, um unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden. Aus diesem Grund ist dem Ausbau der Energieträger Wind, Wasser, Solar, Tiefengeothermie und Biomasse sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein Abwägungsvorrang einzuräumen (§ 2 EEG).

Zur Deckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe ist eine Sicherstellung von Flächenverfügbarkeiten für großflächige Anlagen der erneuerbaren Energien regionalplanerisch unumgänglich. Hierzu zählen Flächen für die Nutzung der Windenergie sowie für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Diese werden in Form von Vorranggebieten gesichert.

Zu G(2) Zur Erreichung der treibhausgasneutralen Energieversorgung innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein ist der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien notwendig. Um gleichzeitig die Inanspruchnahme unbelasteter Freiflächen zu begrenzen, soll eine Bündelung von Maßnahmen angestrebt werden. Die Bündelung kann neben der Konzentration von Energieträgern und den notwendigen Nebenanlagen auch die Bündelung eines Energieträgers mit anderen baulichen Anlagen, bspw. mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen einer Kommune am Siedlungsrand, bedeuten.

Im Rahmen der Planung und Errichtung von notwendigen Nebenanlagen oder temporären und dauerhaft zu sichernden Infrastruktureinrichtungen für den Transport der erzeugten Energie ist auf deren möglichst umweltschonende Umsetzung zu achten. Notwendige Nebenanlagen sind Gebäude oder bauliche Anlagen die für den Betrieb der Anlage zur Erzeugung oder zur Speicherung oder Umwandlung der erzeugten erneuerbaren Energie erforderlich sind.

4.2 Energieversorgung

4.2.1 Anlagen der Energieversorgung



(1) Nutzung natürlicher Potenziale

Die Teilräume der Region Mittlerer Oberrhein weisen unterschiedliche Potenziale und Voraussetzungen für die Nutzung verschiedener erneuerbarer Energien auf. Die Auswahl der Energiequelle für die Erzeugung und der Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energien soll sich an den Potenzialen und Voraussetzungen sowie an den festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Wind- und Solarenergie orientieren.



(2) Nutzung geothermischer Ressourcen

Der Oberrheingraben bietet herausragende Voraussetzungen zur Nutzung tiefeingeothermischer Potenziale für die Umsetzung der Wärmewende. Betriebsanlagen sollen, wenn möglich, mit anderen baulichen Nutzungen gebündelt werden.



(3) Nutzung vorbelasteter Flächen

Sofern sich vorbelastete Flächen aus räumlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht für die Nutzung regenerativer Energien eignen, sollen sie bei der Errichtung der Anlagen bevorzugt herangezogen werden.

Begründung:**4.2 Energieversorgung****4.2.1 Anlagen der Energieversorgung**

Anlagen der Energieversorgung sind Anlagen, die der Erzeugung, Lagerung, Umwandlung, Speicherung oder dem Transport von Energie dienen. Die Anlagen der Erzeugung werden unterschieden in Anlagen der konventionellen (fossile Energieträger) und der erneuerbaren (Energieträger: Solarenergie – Photovoltaik und Solarthermie, Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie) Energieversorgung.

Hinweis: Konkretisierende Ausführungen zur Nutzung der Windenergie werden im aktuell in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan formuliert. Das Kapitel 4.2.3 trifft detaillierte Aussagen zur Nutzung der Solarenergie.

Zu G(1) Innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein ist die Auswahl des Energieträgers aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen und Potenziale der regionalen Teilräume zu treffen.

Aufgrund der flächendeckend hohen Globalstrahlung eignet sich das gesamte Verbandsgebiet besonders für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Trotz des Potenzials auf baulichen Anlagen und vorbelasteten Flächen ist der Ausbau der Freiflächensolaranlagen zur Erreichung der Klimaziele notwendig. Die bestgeeigneten Standorte der Region zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen werden in Form von Vorranggebieten (Kap. 4.8.2 Z(1)) festgelegt.

Der Windatlas Baden-Württemberg zeigt die grundsätzlich gute bis sehr gute Eignung der Region für die Nutzung der Windenergie. Aufgrund der konkreten rechtlichen und planerischen Standortanforderungen an Windenergieanlagen werden Gebiete für die Nutzung der Windenergie regionalplanerisch in dem Teilregionalplan Windenergie gesichert.

Wasserkraft bildet wegen ihrer möglichen Grundlastfähigkeit einen weiteren Baustein der Versorgung mit erneuerbaren Energien in der Region. Bei einem weiteren Ausbau vorhandener Anlagen der Wasserkraftnutzung sowohl am Rhein, als auch in seinen Seitentälern sollen insbesondere ökologische Belange berücksichtigt und Synergien mit dem naturnahen Umbau der Gewässer gesucht werden.

Das Potenzial von Biomasse ist in den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Region grundsätzlich überall gegeben. Die Nutzung dieser Flächen für den Anbau von pflanzlicher Biomasse zur Energiegewinnung (Biogas und ggf. dessen Verstromung) obliegt der privatwirtschaftlichen Entscheidung der Flächeneigentümer. Einer Sicherung dieser Flächen und Standorte zu Zwecken der Energiegewinnung aus Biomasse, die über die Vorranggebiete Landwirtschaft hinausgehen würden, bedarf es nicht.

Zu G(2) Deutschlandweit weist der Oberrheingraben in vergleichbaren Tiefen die höchsten bisher gemessenen Temperaturen auf und bildet daher ein enormes Potenzial für die Wärme- und Energiegewinnung in der Region. Tiefengeothermiebohrungen sollen dort stattfinden können, wo die geologischen Verhältnisse es zulassen. Sofern vorbelastete Flächen gute räumliche Voraussetzungen für den Bau der oberirdischen Anlagen erfüllen, sollen sie bei der Standortwahl bevorzugt werden, um die Flächenneuinanspruchnahme und Zerschneidungen in der Landschaft zu reduzieren. Zur Realisierung von Wärmenetzen ist eine möglichst einheitliche gemeinde- und landkreisübergreifende

Wärmeplanung anzustreben, welche sich an geeignete geologische Reservoirstrukturen orientiert und Bohrprojekte von Beginn an in die Wärmenetze integriert.

Zu G(3) Vor der Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Freiflächen soll die Nutzung vorbelasteter Flächen priorisiert werden, wenn diese gute Voraussetzungen für den geplanten erneuerbaren Energieträger bieten.

Sofern ein bestehender Standort einer Anlage der konventionellen Energieversorgung aufgrund seiner Lage, Anbindung und Vorbelastung auch für eine bestimmte Anlage einer erneuerbaren Energieversorgung, insbesondere für die Umwandlung oder Speicherung erneuerbarer Energien in Art und Umfang geeignet ist, soll dieser prioritär genutzt werden. Zu den Standorten konventioneller Energieerzeugung zählen u.a. die Folgenden in der Region Mittlerer Oberrhein.

Nr.	Name des Standortes
1	Ehem. Betriebsgelände des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP)
2	Mineraloelraffinerie Oberrhein (MiRO)
3	EnBW Rheinhafen Dampfkraftwerk (RDK)
4	Heizkraftwerk West
5	Rudolf-Fettweis-Werk (Pumpspeicherkraftwerk Forbach)

Neben den Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energie sollen diese Standorte auch für innovative Methoden sowie Anlagen gesichert werden, welche die weitere Nutzung erneuerbarer Energie ermöglichen, bspw. Pyrolyseanlagen, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in grünen Wasserstoff.

4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen

Z (1) Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen

Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (VRG FSA) dienen der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Es sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind.

Die Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

G (2) Flächensparender Ausbau

Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen bevorzugt auf oder an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Insbesondere multifunktionale Flächennutzungen sind anzustreben. Darüber hinaus sollen Solaranlagen angesichts des hohen Ausbaubedarfs bei den erneuerbaren Energien auch auf sonstigen geeigneten Freiflächen errichtet und betrieben werden.

G (3) Umweltverträgliche Ausgestaltung

Die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächensolaranlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so flächensparend, freiraumschonend und umweltverträglich wie möglich erfolgen.

G (4) Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele und der gesetzlich vorgegebenen regionalen Flächenziele für Freiflächensolaranlagen sollen die Gemeinden durch über die VRG FSA hinausgehende Bauleitpläne einen zusätzlichen Beitrag leisten.

Begründung:**4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen**

Zu Z(1) Die Energieerzeugung durch Solaranlagen leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Region Mittlerer Oberrhein ist für die Nutzung der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung aufgrund der vergleichsweise hohen Sonneneinstrahlung sehr gut geeignet. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik festgelegt werden. Das entspricht einer Fläche von ca. 430 Hektar mindestens. Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale werden besonders geeignete Gebiete für Freiflächensolaranlagen als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan festgelegt. Die Festlegungen weisen eine Flächengröße von i.d.R. mindestens drei Hektar auf. Zu den Freiflächensolaranlagen zählen Freiflächenphotovoltaik- sowie Freiflächensolarthermieranlagen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen insbesondere jene Flächen bereitgestellt und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen gesichert werden, auf denen die Solarenergiegewinnung großflächig realisiert werden kann, ohne Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu verursachen. Um auch großflächige Solarprojekte zu ermöglichen, mit denen ein hoher Ertrag generierbar ist und die dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten können, sollen die für Freiflächensolaranlagen auf regionaler Ebene besonders geeigneten Flächen planerisch gesichert werden. Die besondere Eignung besteht einerseits in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten Bereichen und andererseits an weiteren infrastrukturell deutlich vorgeprägten Bereichen sowie großflächigen vorbelasteten Gebieten, wie Baggerseen oder Deponieflächen.

Die Sicherung der Solarenergiegewinnung als Folgenutzung in vorbelasteten Gebieten ist in der Region Mittlerer Oberrhein von großer Bedeutung, insbesondere im Kontext des Rohstoffabbaus. Durch den Rohstoffabbau sind viele anthropogen angelegte Wasserflächen entstanden, die eine Alternative zur Landnutzung darstellen. Diese Baggerseen weisen eine Vorbelastung auf, treten aber nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung. Häufig befinden sie sich in Siedlungsnähe oder im Umfeld bestehender Gewerbeflächen und sind bereits in der Abbauphase für vielfältige Nutzungen wie Freizeit und Erholung zugänglich. In der Region Mittlerer Oberrhein besteht politischer Konsens, der in der Positionierung als Pilotregion für schwimmende Photovoltaik festgehalten wurde. Auch deshalb werden die Seeflächen überall dort, wo keine planerischen Restriktionen bestehen, als Vorranggebiete langfristig gesichert. Die Vorranggebietskulisse wurde zudem um die Uferabstände reduziert, um dem Belang des Gewässerschutzes durch die in diesen Bereichen besonders zu schützende Flora und Fauna der Gewässer hinreichend Rechnung tragen zu können. Sollten künftig auch jene Bereiche der Gewässer für eine Freiflächensolarenergienutzung zugänglich werden, können vor dem Hintergrund des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums auch diese Bereiche mit schwimmenden Solarenergieanlagen überdeckt werden. Die übrige Seefläche wurde in den für den Natur- und Artschutz absehbar unkritischen Bereichen sowie außerhalb von Flächen für Freizeit- und Erholungsnutzungen großflächig gesichert, da nicht absehbar ist, in

welchen Bereichen eine künftig zu errichtende schwimmende Solarenergieanlage verortet wird oder ob sich die Regelungen zur maximalen Seebedeckung aus dem Wasserhaushaltsgesetz künftig ändern. Zusätzlich kann auch außerhalb der Vorranggebiete diese Möglichkeit der Flächennutzung für Freiflächensolaranlagen in Betracht gezogen werden, sofern ein entsprechendes Potenzial vorhanden ist und keine natur- und artenschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen. Bei der Planung der Nachnutzung der Seen und Deponien sollte die Energiegewinnung frühzeitig in Nach- und Zwischennutzungskonzepten integriert werden.

Bereits im Jahr 2017 eröffnete das Land Baden-Württemberg durch die Einführung der Freiflächenöffnungsverordnung auf Grundlage des § 37c Abs. 2 EEG die Möglichkeit, Freiflächen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren bieten Potenziale insbesondere für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen und dies sowohl auf regionalplanerischer als auch auf Ebene der Bauleitplanung. Die in der Flurbilanz als Vorrangflur identifizierten Flächen scheiden als im Sinne von Best-Standorten geeignete Flächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich aus. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen nach § 2 EEG wurden jedoch auch jene landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur in der Flurbilanz als Vorranggebiete identifiziert, bei denen besondere Eignungskriterien vorlagen. Das ist dann der Fall, wenn eine Vorbelastung insbesondere durch PFAS-Chemikalien (insbesondere im Süden der Region) vorliegt, die Flächen entlang überregionaler Hauptinfrastrukturtrassen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB liegen oder diese bereits planungsrechtlich für Freiflächensolaranlagen gesichert sind. Die Bereiche wurden für eine mögliche Solarenergienutzung geprüft und bei besonderer Eignung als VRG FSA festgelegt. Festgelegt wurden etwa 65 ha in PFAS belasteter Vorrangflur, 47 ha in bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen sowie 62 ha an besonders durch Verkehrsinfrastruktur geprägten Arealen. Die übrigen in der Flurbilanz als Vorrangflur festgelegten Gebiete (47.175 ha) sollen so von klassischen Freiflächensolaranlagen verschont bleiben und so langfristig der regionalen Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben.

Insbesondere siedlungsnahе VRG FSA eignen sich zur Errichtung großflächiger Solarthermieranlagen zur Integration in kommunale Nahwärmenetze. Diese Flächen langfristig zu sichern, bietet insbesondere den Teilen der Region Chancen für die Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen, in denen das Potenzial der Tiefengeothermienutzung nicht ausreichend vorhanden ist oder zu diesem zusätzlich genutzt werden soll.

In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind. Dies umfasst insbesondere bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 1 LBO sowie Aufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen, die der energetischen Nutzung solarer Strahlungsenergie widersprechen. Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit den Freiflächensolaranlagen stehen und ihrem Betrieb dienen, sind keine unvereinbaren Nutzungen im Sinne des Plansatzes und in den Vorranggebieten zulässig. Nach Beendigung der Solarenergienutzung sollten sämtliche baulichen Anlagen so zurückgebaut werden, dass eine Wiederaufnahme der Solarenergienutzung zu einem darauffolgenden späteren Zeitpunkt nicht erschwert wird.

Als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen werden gesichert:

ID	Gemeinde	Bezeichnung
FSA_1	Waghäusel	Betonsee
FSA_2	Weingarten	Baggersee Weingarten
FSA_5	Malsch	Glasersee
FSA_6	Durmersheim	Stürmlinger See
FSA_7	Bietigheim	Schertlesee
FSA_8	Philippsburg	Hardtsee
FSA_14	Rheinstetten	Epplesee
FSA_15	Bad Schönborn	Philippsee
FSA_16	Bad Schönborn	Lußhardtsee
FSA_17	Bad Schönborn	Reimoldsee
FSA_18	Malsch	Baggersee am Hardteck
FSA_19	Iffezheim	Kernsee
FSA_21	Baden-Baden	Kühlsee
FSA_22	Bruchsal/ Forst/ Ubstadt-Weiher	Kreismülldeponie Bruchsal
FSA_24	Gaggenau	Kreismülldeponie Gaggenau/Oberweier-Dollert
FSA_25	Linkenheim-Hochstetten	Sonnenbüsch
FSA_26	Bruchsal/ Karlsdorf-Neuthard	Seelach
FSA_27	Karlsbad	Welsche Wiesen
FSA_28	Ötigheim	Eselspfad
FSA_29	Sinzheim	Tiefenau
FSA_30	Graben-Neudorf	Messlen
FSA_32	Waghäusel	Solarpark Waghäusel
FSA_33	Graben-Neudorf	Waldäcker
FSA_34	Ettlingen	Kreuzfeld
FSA_35	Sinzheim	Im Spatzengericht
FSA_36	Sinzheim	Untere Hurst
FSA_37	Östringen	Deponie Hohe Birken
FSA_43	Graben-Neudorf	Häuselsäcker
FSA_45	Eggenstein-Leopoldshafen	Zweite Zelg
FSA_48	Oberhausen-Rheinhausen	Deponie Oberhausen
FSA_49	Bad Schönborn	Deponie Dornhecke
FSA_50	Oberderdingen	Deponie Hasengarten
FSA_52	Oberhausen-Rheinhausen	Solarpark Bruhrain
FSA_53	Malsch	Jordansee
FSA_55	Bühl	Neue Äcker
FSA_56	Baden-Baden	Ehlet
FSA_57	Sinzheim	Halberstunger Feld
FSA_59	Baden-Baden	Mittelfeld
FSA_61	Ettlingen	Hagbruch
FSA_62	Karlsbad	Hamberg
FSA_63	Sinzheim	Auf der Bürdung
FSA_64	Baden-Baden	Untere Murgersthal
FSA_67	Bruchsal	Baggersee am Steingebiß
FSA_69	Karlsruhe	Deponie Silzberg

FSA_71	Sinzheim	Baggersee Leiberstung
FSA_73	Rastatt	Solarpark Schaafkopf
FSA_74	Malsch	Valchenteiler
FSA_76	Karlsbad	Wingertsberg
FSA_84	Durmersheim	Deponie auf der Kippstraße
FSA_85	Karlsruhe	Deponie-Ost Durlach
FSA_87	Karlsbad	Kreiserddeponie Ittersbach
FSA_89	Ubstadt-Weiher	Solarfreianlage Lochheck
FSA_90	Malsch	Deponie Stützel
FSA_91	Baden-Baden	Solarpark Baden-Baden
FSA_92	Bruchsal	Auf der Steighohl
FSA_93	Bretten	Reit I
FSA_94	Bretten	Reit II
FSA_95	Rastatt	Baggersee Bühl-Weitenung
FSA_97	Stutensee	Scheidlich
FSA_105	Rastatt	Klein Speck
FSA_106	Rastatt	Giessgraben I
FSA_107	Rastatt	Giessgraben II
FSA_109	Kraichtal	Lohnwald
FSA_110	Kraichtal	Deponie Wallenthal
FSA_111	Hügelsheim	Oben an der Landstraße
FSA_112	Bretten	Die unteren Wingert
FSA_113	Oberderdingen	Wilfenberg
FSA_114	Sulzfeld	Talstraße
FSA_115	Dettenheim	Mönchfeld
FSA_116	Stutensee	Im Steinsohl
FSA_117	Rheinmünster	Hohhart
FSA_118	Rheinmünster	Hinter den Gärten
FSA_119	Ottersweier	Solarpark Unzhurst
FSA_121	Ötigheim	Hirschgrund
FSA_122	Kraichtal	Am Ritterweg
FSA_123	Hügelsheim	Hochfeld

Zu G(2) Für den Ausbau der Solarenergienutzung sollen in erster Linie bauliche Anlagen und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise werden Nutzungskonkurrenzen vermieden und der zusätzlichen Freiflächenneuanspruchnahme kann entgegengewirkt werden. Besondere Bedeutung haben dabei z. B. Dachflächen, Gebädefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs und Lärmschutzeinrichtungen. Auch Flächen, wie Konversionsflächen, stillgelegte Deponien und Baggerseen, die nicht als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen gesichert sind, sollen nach Möglichkeit für Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

Um Nutzungskonkurrenzen insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu senken, sollte, wo möglich, der Ansatz einer multifunktionalen Flächennutzung verfolgt werden. Eine multifunktionale Flächennutzung bietet den Vorteil, dass bspw. Konflikte zwischen der regionalen Nahrungsmittelerzeugung und den Freiflächensolaranlagen vermieden werden können. Dies kann beispielsweise über Agri-PV-Anlagen erfolgen.

Auch können weitere Flächen im Freiraum für Freiflächensolaranlagen genutzt werden, sofern deren Nutzung den anderen Festlegungen des Regionalplans nicht widerspricht. In Regionalen Grünzügen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nach den Zielen des Regionalplans zulässig, sofern nicht der Kernraum des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind.

Zudem können Vorranggebiete für Windenergieanlagen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen genutzt werden, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut wurde und zwischen den Windenergieanlagen noch geeignete Flächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie verfügbar sind. Aufgrund der erwartbaren Synergieeffekte im Hinblick auf den Netzanschluss bzw. -einspeisepunkt ist dies ausdrücklich erwünscht.

- Zu G3 Um eine Zerschneidung der Landschaft durch Freiflächensolaranlagen zu minimieren und die verbleibenden zusammenhängenden Freiräume vor einer Fragmentierung zu schützen, soll eine Orientierung an bereits existierenden baulichen Strukturen angestrebt werden. Die prioritäre Nutzung bereits versiegelter oder anderweitig vorbelasteter Flächen bietet dabei die Möglichkeit, Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu begrenzen und die Flächennutzungseffizienz zu steigern. Obwohl bei Freiflächensolaranlagen kein hoher Versiegelungsgrad zu erwarten ist, geht von ihnen eine hohe Flächeninanspruchnahme aus. Aus diesem Grund soll bei der Ausführungsplanung auf eine möglichst kompakte und flächensparende Ausgestaltung der Solaranlage mit erforderlichen Nebenanlagen geachtet werden. Im Falle einer Stilllegung der Freiflächensolaranlage sollen die Freiraumfunktionen vollumfänglich wiederhergestellt werden ohne eine Wiederaufnahme der Solarenergienutzung zu einem darauffolgenden späteren Zeitpunkt zu behindern. Solarparks bieten eine umweltfreundliche Alternative der Energieerzeugung. Neu **entstandene** Sonderformen der Freiflächenphotovoltaik, wie „Biodiversitäts-PV“ und „Moor-PV“ verdeutlichen, dass durch gezielte Planung und Umsetzung ökologische Mehrwerte geschaffen werden können. Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist es für die kommunale Bauleitplanung ratsam, den Empfehlungen und Handreichungen des Bundes, der Länder und relevanter Verbände zu folgen.
- Zu G4 Zusätzlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen besteht in der Region Mittlerer Oberrhein ein großes Flächenpotenzial, das die regionalen Flächenbedarfe gemäß der zu erreichenden Flächenziele des § 21 KlimaG BW bei Weitem übersteigt. Außerhalb der Vorranggebiete bleibt eine Steuerung der Freiflächensolarenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin möglich und erforderlich, um die ambitionierten Klimaschutzziele im gegebenen zeitlichen Rahmen zu erreichen. Eine solche besondere Rolle beim Erreichen der Klimaschutzziele durch Übererfüllung des Landesflächenziels durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung wird in der Gesetzesbegründung des KlimaG BW betont. Derzeit sind in Flächennutzungs- und Bauleitplänen ca. 160 Hektar für Freiflächensolaranlagen gesichert und errichtet, sowie weitere 40 Hektar in aussichtsreichen Verfahren. Davon liegen 90 Hektar außerhalb der Vorranggebietskulisse und ergänzen so das Mindestflächenziel für die Freiflächensolaranlagen. Die Auswahl von zusätzlichen geeigneten Flächen für Freiflächensolaranlagen soll auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung verbleiben, da hier die örtlichen Potenziale auch auf Flächen unterhalb des regionalplanerischen Maßstabs, d.h. unter drei Hektar, am besten erkannt und realisiert werden können. Hier lassen sich die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit besonders gut berücksichtigen.



Anlagedatum: 06.02.2024

Verfasser: Dibos, Christine

Aktenzeichen: I 610/6217.41 – 19

Vorlagen- Nummer: 2024/036

Bebauungsplanverfahren „Mergelacker„ in Oberweiler - Aktueller Sachstand -

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Ortschaftsrat Oberweier	20.02.2024	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

27.11.2019: Ortschaftsrat Oberweiler nÖ
02.12.2019: Gemeinderat nÖ
16.12.2019: Gemeinderat ö
17.06.2020: Ortschaftsrat Oberweiler ö
06.07.2020: Gemeinderat ö
14.09.2022: Ortschaftsrat Oberweiler nÖ

Sachverhalt

Mit dem Urteil vom 18. Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht für Recht erkannt, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden kann. Die Anwendung des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen die Vorgaben des Europarechts.

Dieses Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan „Mergelacker“ in Oberweier, für den der Gemeinderat im Dezember 2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser Bebauungsplan wurde bislang im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB bearbeitet. Zwar wurde im Laufe des Verfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten, diese enthält jedoch nicht den aufgrund des notwendigen Wechsels vom beschleunigten Verfahren ins das Regelverfahren der Bebauungsplanaufstellung geforderten Umfang einer vollständigen Umweltprüfung mit Umweltbericht. Demzufolge wurde das Büro „Afry“ aus Mannheim mit der Durchführung der Umweltprüfung beauftragt. Der Umweltbericht wird im Laufe des 1. Halbjahres 2024 erwartet.

Außerdem ist aufgrund des Wechsels in das Regelverfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da die geplante Wohnbaulandentwicklung auf Teilflächen vom Flächennutzungsplan abweicht.

Neben diesen zusätzlichen Verfahrensanforderungen ist festzustellen, dass sich die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen, insbesondere für die Zauneidechse, weiterhin als besonders schwierig gestaltet. Die Stadt Gaggenau besitzt selbst nur sehr wenige Flächen im Außenbereich von Oberweier, sodass der Hinzukauf von privaten Flurstücken für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Die Herausforderung besteht vor allem auch darin, den von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geforderten räumlichen Zusammenhang der einzelnen Ausgleichsflächen für den Zauneidechsenausgleich herzustellen. Die Vorgabe resultiert daher, dass die Population der Zauneidechse im Gebiet „Mergelacker“ nicht getrennt werden darf und somit eine Verteilung auf mehrere, räumlich voneinander getrennten Flächen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erlaubt ist.

Eine weitere, zentrale Vorgabe betrifft die Entfernung der Ausgleichsflächen zum Baugebiet. Diese dürfen sich, nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, in einem Radius von maximal 500 m zum Eingriffsort (=Baugebiet) befinden. Diese Vorgabe erschwert ebenso die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen.

Aktuell liegt der Unteren Naturschutzbehörde ein weiterer Vorschlag zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor. Eine Rückmeldung diesbezüglich steht zu diesem Zeitpunkt noch aus.

So lange die Klärung der umwelt- und artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht absehbar ist, werden auch die weiteren Schritte, darunter die Erarbeitung des Rechtsplanentwurfs des Bebauungsplans, die Fertigstellung der relevanten Gutachten und die Durchführung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht weiter in Angriff genommen.

Sobald die offenen Punkte geklärt werden konnten, sind weitere Gespräche mit den Eigentümern durch den Erschließungsträger Weber Consulting aus Pforzheim vorgesehen. Während sich in der ersten Runde der Eigentümergespräche zunächst abzeichnete, dass mit allen Eigentümern eine Lösung bzgl. Verkauf oder Einwurf der Fläche in die Umlegungsmasse gefunden werden kann, hat inzwischen ein Eigentümer seine Mitwirkungsbereitschaft abgelehnt. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass nochmals Änderungen am städtebaulichen Entwurf notwendig werden.

In der Sitzung des Ortschaftsrates wird nochmals näher auf die o.g. Punkte eingegangen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Anlagen



Amt/Abteilung: Umwelt

Anlagendatum: 06.02.2024

Verfasser: Henschel, Elke

Aktenzeichen: I 670

Vorlagen- Nummer: 2024/032

Fertigstellung des Dorfplatzes in Gaggenau-Oberweier - Sachstand und weiteres Vorgehen -

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Ortschaftsrat Oberweier	20.02.2024	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

OR-Oberweier Ortsbegehung Juli 2020
OR-Oberweier nö 14.10.2020
OR-Oberweier ö 24.03.2021
OR-Oberweier nö 19.07.2023

Sachverhalt

Die Erd-, Pflaster- und Pflanzarbeiten beim Dorfplatz in Oberweier sind fertiggestellt. Für das Haushaltjahr 2024 sind für die Ausstattungselemente Mittel in Höhe von 50.000,00 € im Haushalt bereitgestellt.

In der Sitzung sollen die Standorte der Bänke, Tische und des Pavillons festgelegt werden. Anhand einer Präsentation werden zwei Varianten für die Platzierung der einzelnen Gestaltungselemente vorgestellt.

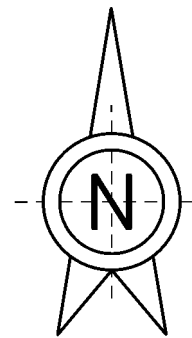
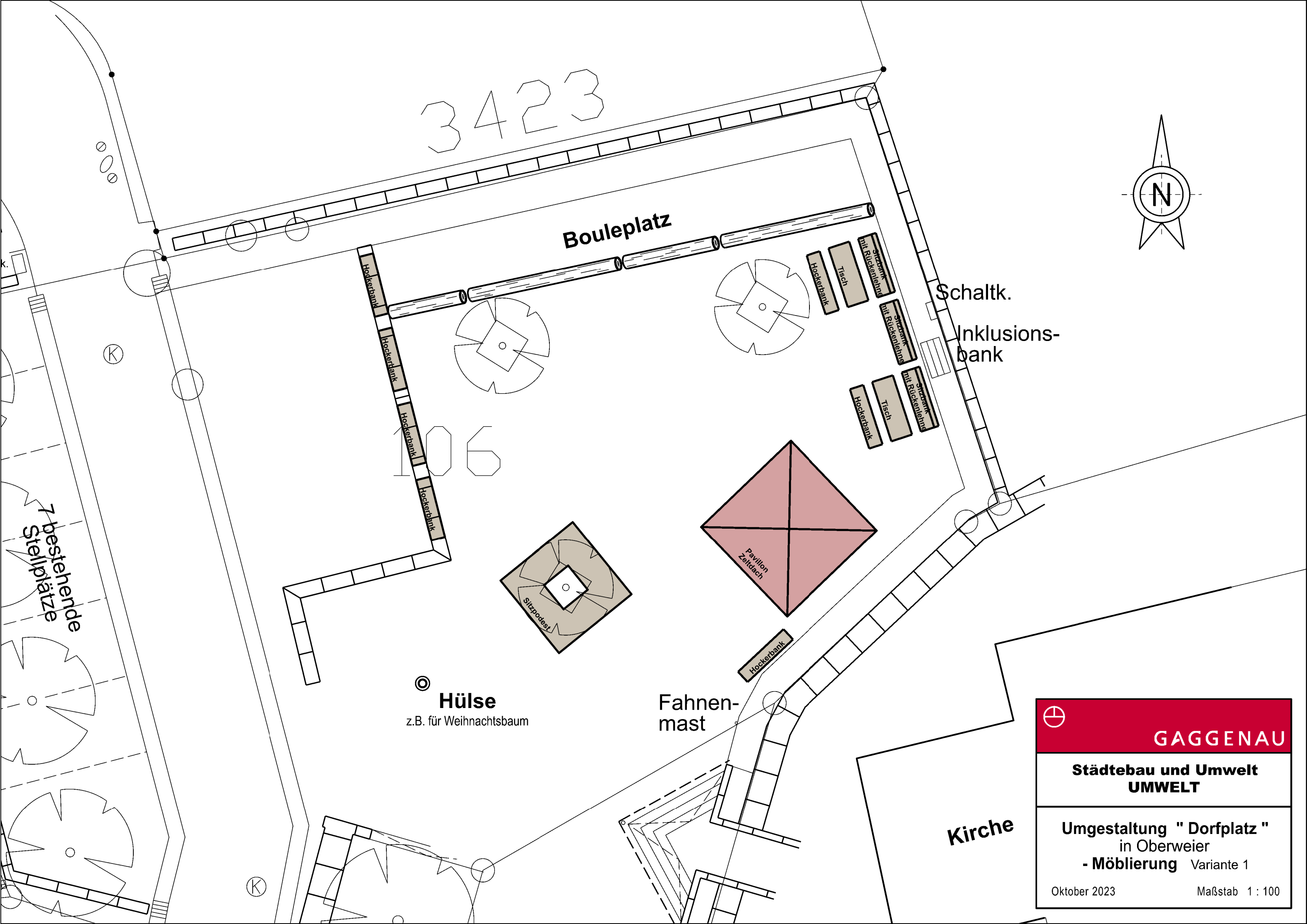
Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat ist mit der Auswahl und Platzierung der Bänke, Tische und des Pavillons der Variante (Nr. wird in der Sitzung eingefügt) einverstanden und beauftragt die Verwaltung, die Ausstattungselemente zu bestellen.

Anlagen

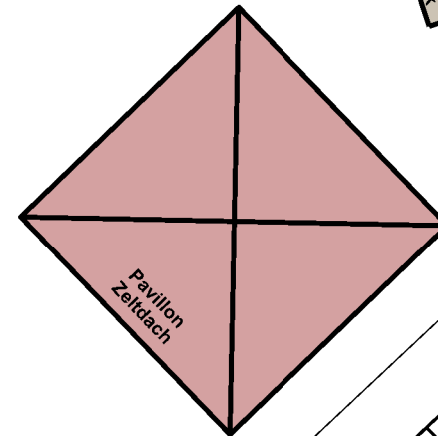
Entwurfsplanung Variante 1

Entwurfsplanung Variante 2



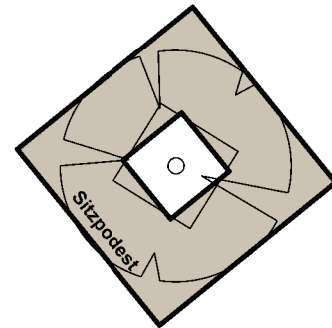
Schaltk.

Inklusionsbank



Hockerbank

Fahnenmast

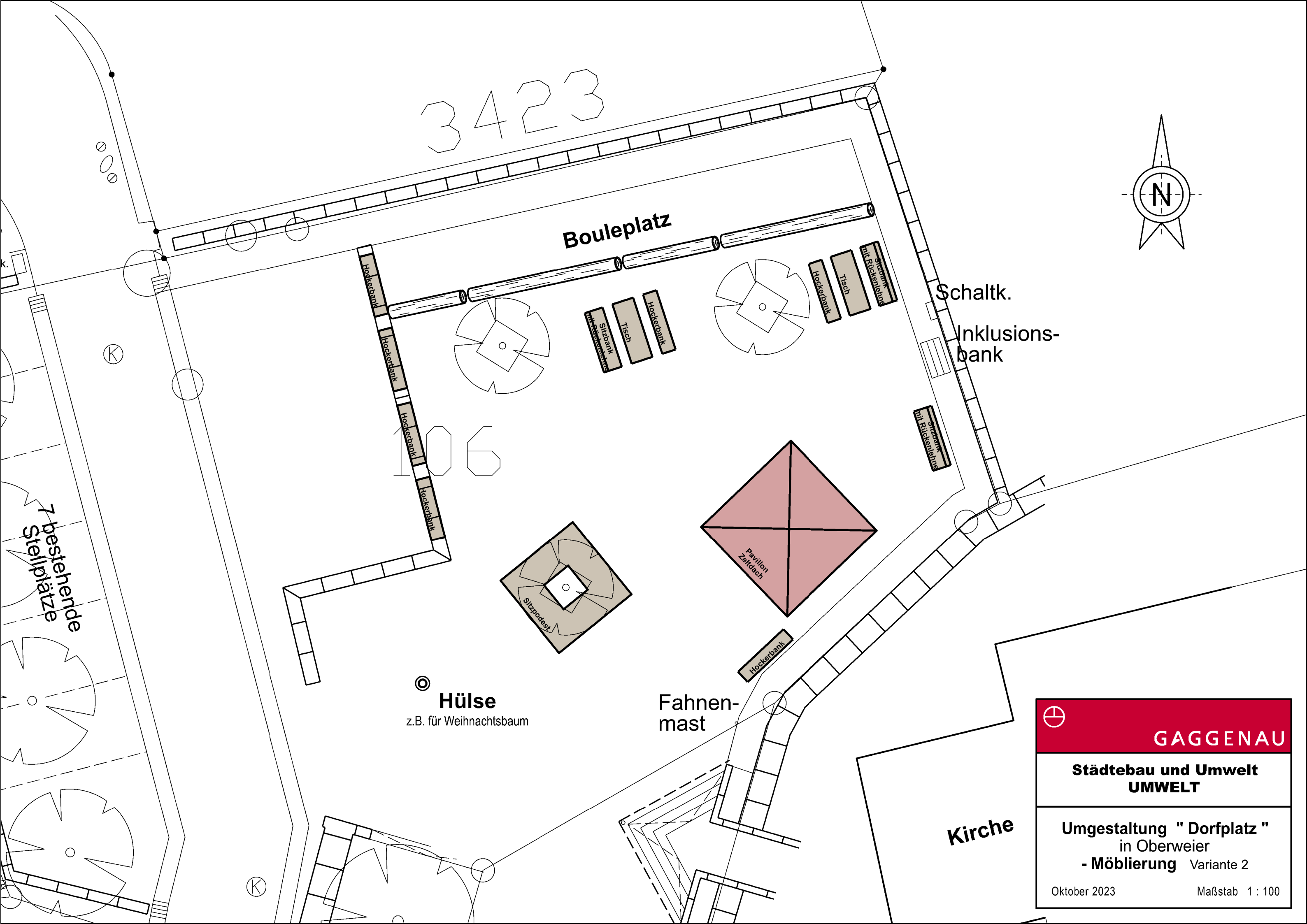


Hülse

z.B. für Weihnachtsbaum

Kirche

	GAGGENAU
Städtebau und Umwelt UMWELT	
Umgestaltung " Dorfplatz " in Oberweiler - Möblierung Variante 1	
Oktober 2023	Maßstab 1 : 100



3423

Bouleplatz

Schaltk.

Inklusionsbank

7 bestehende
Steilplätze

106

Hülse

z.B. für Weihnachtsbaum

Fahnenmast

Hockerbank

Pavillon
Zeltdach

Sitzpodest

Kirche

**GAGGENAU**

Städtebau und Umwelt
UMWELT

Umgestaltung " Dorfplatz "
in Oberweiler
- Möblierung Variante 2

Oktober 2023Maßstab 1 : 100